

Gesellschaft für Naturschutz und Auenentwicklung (GNA e.V.)

Satzung vom 8. Juni 2022

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Die Begriffe gelten grundsätzlich für alle Geschlechter und stellen somit keine Wertung dar.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für Naturschutz und Auenentwicklung e.V.“ (nachfolgend GNA e.V. genannt). Er ist unter der VR - Nummer 1831 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hanau eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 63517 Rodenbach, Main-Kinzig-Kreis.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, sich für den umfassenden Schutz, den Erhalt und die Entwicklung der Lebensräume wildlebender Tier- und Pflanzengesellschaften einzusetzen. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tierschutzes, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes und des Hochwasserschutzes sowie die Förderung der Umweltbildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Renaturierung von Fließgewässern und naturnahe Auenentwicklung, u.a. auch auf Grundstücken, die der Verein zu diesem Zwecke erwirbt oder pachtet;
 - das Betreiben von Natur-, Arten- und Biotopschutz, einschließlich einer diese Ziele unterstützenden Öffentlichkeitsarbeit;
 - das Erstellen von Planungen zur Umsetzung von Naturschutz- und Renaturierungsprojekten, sowie deren eigenständige und praktische Ausführung gegebenenfalls unter Mithilfe Dritter;
 - die Erstellung wissenschaftlicher Publikationen sowie praxisbezogener schriftlicher Ausarbeitungen zu Naturschutzprojekten;
 - generationsübergreifende Natur- und Umweltbildung, insbesondere aber durch Bildungsprojekte für Kinder und Jugendliche.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist ein Idealverein. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.

- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines. Nachgewiesene Auslagen können auf der Basis entsprechender Vorstandsbeschlüsse erstattet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins mit Stimmrecht in der Mitgliederversammlung können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereines bekennen.
- (2) Förderndes Mitglied des Vereins ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereines bekennen.
- (3) Minderjährige Mitglieder benötigen für einen Beitritt die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliedschaft endet mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Ein Stimmrecht Minderjähriger wird ausgeschlossen, ebenso das ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (4) Über die schriftlichen Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Kündigung wegen Beitragsrückstand oder den Ausschluss aus dem Verein.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
 - Kommt das Mitglied mit seiner Beitragszahlung mit mehr als einem Vierteljahr in Verzug, so kann der Vorstand unter Androhung der Kündigung eine angemessene Nachfrist zur Beitragszahlung setzen und nach erfolglosem Fristablauf die fristlose Kündigung der Mitgliedschaft schriftlich aussprechen.
 - Der Ausschluss kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstoßen hat oder das Ansehen oder die Interessen des Vereins nicht nur geringfügig schädigt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Ausschlussgründe Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Es besteht Beitragspflicht. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Art und der Zeitpunkt des Einzuges werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter vertreten.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung geregelt sind.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Mitglieder, die verhindert sind, können sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Jedes erschienene, stimmberechtigte Mitglied kann nur ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Berichtes Vorstandes,
 - Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern und einem stellvertretenden Kassenprüfer,
 - Beitragsfestsetzung, die Art und den Zeitpunkt der Beitragszahlungen,
 - Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, wie z.B. die Änderung der Satzung oder Auflösung der GNA.
 - Eine ordentliche Mitgliederversammlung **soll** mindestens einmal pro Kalenderjahr durchgeführt werden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
 - Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
 - Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem Mitglied geleitet.
 - Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
 - Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.
 - Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
 - Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung. Sie erfolgt geheim, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

- Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei der Ermittlung der Stimmenzahl werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.
- Eine Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder. Diese Bestimmung kann nicht geändert werden.

§ 9

Einstellung von Angestellten

Der Vorstand kann zur Unterstützung der Erledigung der satzungsmäßigen Aufgaben, Angestellte einstellen. Die Angestellten des Vereins unterstehen der Aufsicht des Vorstandes und haben dessen Weisungen zu beachten.

§ 10

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer sowie einen stellvertretenden Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Diese haben die Pflicht, vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung die ordnungsgemäße Kassenführung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu prüfen. Über das Prüfungsergebnis ist ein Protokoll zu fertigen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Für die Auflösung des Vereins gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§ 41 BGB).
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereines oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen das Eigentum, Vermögen und die Grundstücke der GNA zweckgebunden an die Gemeinde Rodenbach, die dieses Vermögen bis zur Umwidmung der GNA Treuhandstiftung „Mensch und Natur“ in die rechtsfähige operativ tätige „GNA - Stiftung Mensch und Natur“ verwaltet. Nach Anerkennung der rechtsfähigen Stiftung durch das Regierungspräsidium Darmstadt ist von der Gemeinde Rodenbach das Eigentum und Vermögen und sind die Grundstücke der GNA dieser rechtsfähigen Stiftung zuzuführen.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung keine externen Personen bestellt, werden mindestens zwei Personen aus der **Mitgliederversammlung** die laufenden Geschäfte der GNA abwickeln und die Umwidmung der GNA Treuhandstiftung bis zur Anerkennung der rechtsfähigen operativ tätigen „GNA - Stiftung Mensch und Natur“ betreiben.

Rodenbach, den 8. Juni 2022